

**Entwurf**  
noch nicht vollständig ausverhandelt

LANDRATSAMT REUTLINGEN  
Anlage 3 zu KT-Drucksache Nr. VIII-0099

Zwischen der

**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Geschäftsbereich Bundesforst  
Hauptstelle Heuberg  
Zeurengasse 79  
72469 Meßstetten**

- nachstehend Bundesforst -

und dem

**Landkreis Reutlingen  
Bismarckstr. 47  
72764 Reutlingen**

- nachstehend Landkreis –

wird folgende

**Rahmenvereinbarung**

geschlossen:

**Präambel**

Der Gutsbezirk Münsingen als gemeindeähnliche Einrichtung wurde durch Entschließung des Reichsstatthalters von Württemberg vom 10.04.1942 mit Wirkung vom 01.10.1942 errichtet. Zugleich wurde der Truppenübungsplatz zum gemeindefreien Bezirk erklärt. Rechtsgrundlage war die deutsche Gemeindeordnung vom 30.01.1935 i. V. m. der Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15.11.1938.

Mit Wegfall der militärischen Nutzung im Jahr 2005 besteht die Notwendigkeit, die bewohnten Bereiche zu rekommunalisieren; demgegenüber soll die Verwaltung des verbleibenden Gebietes des ehemaligen Truppenübungsplatzes als gemeindefreies Gebiet dem Landratsamt Reutlingen übertragen werden.

Entsprechend der Rechtsgrundsätze der Funktionsnachfolge bei Verwaltungsträgern gehen mit der Aufgabe zugleich auch die sachlichen und personellen Mittel auf den neuen Verwaltungsträger über. Im Hinblick darauf, dass

- die zu übertragenden hoheitlichen Aufgaben im gemeindefreien Gebiet im wesentlichen den Bereich der Gefahren Gefahrenabwehr betreffen und insofern die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vorrangig als Eigentümer für die Gefahrenabwehr verantwortlich ist und

- das gemeindefreie Gebiet in ausschließlichen Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben steht, die kommunaler Aufgaben in ihrem Interesse erfolgt, bedarf es im Interesse der Vereinfachung und Verwaltungseffizienz einer abweichenden Regelung.

Auf der Grundlage des jetzigen Aufgabenbestandes wird davon ausgegangen, dass die Übernahme der Verwaltungszuständigkeit einen Aufwand unter 0,5 Stellen bedeutet. Mit der nachfolgenden Rahmenvereinbarung soll sichergestellt werden, dass dem Landkreis darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten aus der Übernahme der Verwaltungszuständigkeit erwachsen.

### **I. Polizei- und Ordnungsrecht**

1. Im betroffenen Gebiet muss von einer erheblichen Belastung und Gefährdung durch Kampfmittel ausgegangen werden. Zur Gefahrenabwehr und –minimierung ist unter anderem erforderlich, Fundmunition zu beseitigen und vor notwendigen Erdarbeiten das Gelände auf Munitionsreste und Blindgänger zu untersuchen. Zur Beratung und Gefährdungsbeurteilung ist fachkundiges Personal nötig. Daneben muss die Abwehr der aus der Munitionsbelastung resultierenden Gefahren für Erholungssuchende gewährleistet sein.
2. Der Bundesforst beschäftigt derzeit 3 Bedienstete auf 400-Euro-Basis zum Zwecke der Gefahrenabwehr und –beseitigung.

Der Landkreis übernimmt diese Mitarbeiter mit dem Aufgabenkreis einer Vertretung der Ortpolizeibehörde (Vollzug der Gefahrenabwehr, polizeirechtliche Befugnisse etc.).

3. Die aus der Übernahme entstehenden Personalkosten werden dem Landkreis vom Bundesforst nach noch zu treffender näherer Vereinbarung, die auch die genauen Übernahmemodalitäten regelt, als Aufwendungen ersetzt.
4. Der Bundesforst stellt den Landkreis im Rahmen der obigen Ziffern von jeglicher Haftung frei und verzichtet auf mögliche Ansprüche aus dem Tätigwerden der übernommenen Bediensteten.

Die Haftungsfreistellung gilt auch umfassend sowohl für Ansprüche der Bediensteten als auch Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten.

### **II. Feuerwehrwesen**

1. Die Stadt Münsingen hat durch Vereinbarung mit dem Gutsbezirk Münsingen vom 09.03.2007 für den Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes mit Ausnahme der Liegenschaften Breithülens die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes im Sinne des Feuerwehrgesetzes übernommen.

Mit der Auflösung des Gutsbezirkes wird diese Vereinbarung gegenstandslos.

2. Der Brandschutz für den gemeindefreien Teil muss jedoch auch weiterhin gewährleistet sein.

Hierzu wird eine Aufgabenübertragung im Wege einer neuen Vereinbarung (voraussichtlich 3-seitiger Vertrag) mit der Stadt Münsingen erfolgen.

3. Die insoweit entstehenden Kosten für den Brandschutz übernimmt und erstattet der Bundesforst, wobei er unmittelbar und direkt mit der Stadt Münsingen abrechnet.

**III.**

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der Bundesforst als Eigentümer auch angesichts der obigen Vereinbarungen für die Gefahrenabwehr auf dem Platz zuständig bleibt.

**IV.**

Sollten künftig über die obigen Ziffern I. und II. hinaus weitere Aufgaben für den Landkreis entstehen, verpflichtet sich der Bundesforst auch insoweit zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten gegenüber dem Landkreis.

**V.**

Der Bundesforst als Eigentümer verzichtet auf die Geltendmachung jedweder öffentlich-rechtlicher Ansprüche gegenüber dem Landkreis (z. B. Anspruch auf Erschließung und ähnliches).

**VI.**

Bei einer wesentlichen Änderung der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse verpflichten sich die Parteien zu einer angemessenen Anpassung der Vereinbarung.

**VII.**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Reutlingen, den

.....  
**Landkreis Reutlingen**

.....  
**Bundesforst**